Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Durch die Änderung der beamtenrechtlichen Vorschriften sollen die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf weiter verbessert und die Fürsorgebestimmungen für Beamtinnen und Beamte erweitert werden.

Die Änderung der beamtenrechtlichen Vorschriften im Beihilfebereich dient der noch effizienteren und schnelleren Bearbeitung von Anträgen auf die Gewährung von Beihilfe, sowie der Umsetzung von beihilferechtlicher Rechtsprechung.

B. Wesentlicher Inhalt

- Bei Ämtern mit leitender Funktion, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden, sollen künftig die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht auf die Probezeit angerechnet werden.
- Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit sollen geschaffen werden.
- Für die Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche durch den Dienstherrn soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Baden-Württemberg setzt sich insoweit mit dem voraussetzungslosen Verzicht auf einen ersten Vollstreckungsversuch und mit dem Verzicht auf eine Mindestschadenshöhe bei der Fürsorge des Dienstherrn gegenüber Beamtinnen und Beamten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, an die Spitze der Länder.
- Rechtsgrundlagen sollen für die Rückforderung von Leistungen des Dienstherrn und für die Einführung automationsgestützter Systeme in der Beihilfe geschaffen werden.
- Die Vorlagepflicht eines ärztlichen Zeugnisses beim Sonderurlaub wegen eines erkrankten Kindes soll nur noch auf Verlangen sowie dann gelten, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird.
- Das Schriftformerfordernis bei Anträgen auf Eltern- und Pflegezeit soll durch die Möglichkeit einer elektronischen Antragsstellung ergänzt werden.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die vorgesehenen Regelungsbereiche wird der Haushalt des Landes nicht nennenswert belastet, da die entstehenden Mehrkosten grundsätzlich innerhalb der betroffenen Einzelpläne ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Beamtinnen und Beamte entstehen durch die Erfüllungsübernahme der titulierten Schmerzensgeldansprüche jährlicher Zeitaufwand von ca. 113 Stunden und ca. 5.600 Euro Sachkosten. Durch den Abbau von Schriftformerfordernissen ergeben sich eine jährliche Verringerung des Zeitaufwands von rund 83 Stunden und eine jährliche Verringerung der Sachkosten in Höhe von 5.000 Euro. Durch die Regelung zum ärztlichen Attest ergeben sich eine Verringerung des jährlichen Zeitaufwands von 34.500 Stunden und eine Verringerung der jährlichen Sachkosten von 27.600 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Land entstehen durch die Erfüllungsübernahme ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 8.160 Euro Personalkosten sowie jährliche Sachkosten von ca. 1.200 Euro. Durch die Erstellung des Antragsformulars und einmalige Umsetzungsarbeiten für die Erfüllungsübernahme der titulierten Schmerzensgeldansprüche entstehen einmalige Personalkosten von insgesamt rund 2.000 Euro.

Durch den Abbau von Schriftformerfordernisse bei den Anträgen auf Eltern- und Pflegezeit ergibt sich eine jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in Höhe von 3.400 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen werden sich positiv auf die Zielbereiche Chancengerechtigkeit, Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz auswirken. Darüber hinaus ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften

Vom

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBI. S. 173, 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Jahre" die Wörter "; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit" eingefügt.
- 2. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

"§ 59a Rückforderung von Leistungen

Für die Rückforderung von Leistungen des Dienstherrn, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, ist § 15 Absatz 2 LBesGBW entsprechend anzuwenden."

- 3. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
 - 1. bei denen die in Absatz 1 genannten Gründe vorliegen oder
 - 2. bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist,

kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung im festgelegten Umfang, der jedoch mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen muss, bewilligt werden, wenn dies durch Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 vorgesehen ist."

- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann während der Elternzeit nach Satz 1 eine Teilzeitbeschäftigung im festgelegten Umfang, der jedoch mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen muss, bewilligt werden, wenn dies durch Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 vorgesehen ist."

4. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter "kann die Gewährung von Beihilfen an den Nachweis der Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 193 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes oder anderer entsprechender Rechtsvorschriften geknüpft werden und es" gestrichen.
 - bb) In Satz 4 und 7 wird das Wort "Beihilfeberechtigten" jeweils durch die Wörter "beihilfeberechtigten Personen" ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort "Beihilfeberechtigte" durch die Wörter "beihilfeberechtigte Personen" ersetzt.
 - dd) In Satz 7 wird nach dem Wort "Ehegatten" die Angabe ", Lebenspartnerinnen" eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:
 - "(3) Die Beihilfestellen können zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen für die gesetzmäßige Festsetzung von Beihilfen bei der Bearbeitung von Anträgen automationsgestützte Systeme einsetzen.

Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Der Einsatz automationsgestützter Systeme soll zielgerichtet auf bestimmte Sachverhalte hin erfolgen. Dabei muss gewährleistet sein, dass Fälle zufällig oder gezielt zur manuellen Prüfung durch Prüfungsinstanzen ausgewählt werden können. Außerdem muss gewährleistet sein, dass einzelne Fälle gezielt für eine Prüfung durch Amtsträger ausgewählt werden können. Die Einzelheiten zum Einsatz automationsgestützter Systeme legt das Finanzministerium fest; diese dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Festsetzung von Beihilfen gefährden könnte."

5. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

"§ 80a

Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte

- (1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten erlangt, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung des titulierten Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen. Die Erfüllungsübernahme darf den Betrag, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, nicht übersteigen.
- (2) Der Dienstherr kann die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung nach § 59 LBeamtVGBW oder ein Unfallausgleich nach § 50 LBeamtVGBW gezahlt wird.
- (3) Die Erfüllung durch den Dienstherrn erfolgt Zug um Zug gegen Vorlage einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung über den titulierten Anspruch in der Höhe, in der die Erfüllung vom Dienstherrn übernommen wird. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.
- (4) Der Antrag kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit des Vollstreckungstitels nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Die Entscheidung trifft die nach § 62 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVGBW zuständige Behörde. Für Versor-

gungsberechtigte ist die für die Zahlung der Versorgungsbezüge bestimmte Behörde zuständig."

6. Nach § 92 wird folgender neunter Teil angefügt:

"Neunter Teil Schlussbestimmung

§ 93 Übergangsvorschrift

Für einen Vollstreckungstitel nach § 80a, der vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] erlangt wurde und bei dem der Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit nicht länger als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] liegt, kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] gestellt werden."

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2 Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBI. S. 716), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 29 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Beaufsichtigungs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des Kindes ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein ärztliches Zeugnis ist stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird, es sei denn, dass auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses ausnahmsweise verzichtet wird."
- 2. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.
- 3. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Beamten" die Wörter "mit Dienstbezügen" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Teilzeitbeschäftigung" die Wörter "nach Satz 1" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 4. In § 48 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das öffentliche Dienstrecht soll im Bereich familienbedingter Auszeiten weiter verbessert werden. Dabei sollen Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Eltern- und Pflegezeiten, nicht auf die Probezeit in Ämtern mit leitender Funktion angerechnet werden. Weiterhin sollen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit geschaffen werden.

Aus Fürsorgegründen soll der Dienstherr Beamtinnen und Beamte, die in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen ihrer Eigenschaft als Beamtin oder Beamter Opfer von Gewalttaten geworden sind, bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Schädiger unterstützen. Hierzu soll der Dienstherr auf Antrag die Zahlung gegen den Schädiger titulierter Schmerzensgeldansprüche sowie das Vollstreckungsverfahren übernehmen. Baden-Württemberg setzt sich bei der Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen bundesweit an die Spitze, indem sowohl auf eine Mindestschadenshöhe als auch generell auf einen ersten Vollstreckungsversuch der Beamtin oder des Beamten verzichtet wird.

Die Rechtsänderungen im Bereich der Beihilfe dienen der Anpassung der Rechtsgrundlagen an die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung in der Beihilfe.

In Bezug auf die Rückforderung von Leistungen wird den Erfordernissen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Baden-Württemberg Rechnung getragen.

In die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung werden zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf verschiedene Erleichterungen aufgenommen. So bedarf es zum Nachweis einer Beaufsichtigungs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit eines erkrankten Kindes beim Sonderurlaub nicht mehr zwingend eines ärztlichen Zeugnisses, sondern nur noch auf Verlangen des Dienstherrn sowie dann, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird. Auch soll durch die Ergänzung einer elektronischen Antragsstellung bei der Beantragung von Eltern- und Pflegezeit gerade im Hinblick auf familienbedingte Auszeiten eine einfachere und schnellere elektronische Kommunikation mit der Dienststelle ermöglicht werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Die Änderungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) sollen in folgenden zentralen Punkten erfolgen:

2.1 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Durch die Aufnahme einer Regelung, dass Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht als Probezeit gelten, soll insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert sowie die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen gerade auch für Ämter mit leitender Funktion vorangetrieben werden. Dies entspricht auch einer Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag, wonach das Landesbeamtengesetz auf weitere Verbesserungen im Bereich familienbedingter Auszeiten zu prüfen und anzupassen ist.

Die Änderung ist auch zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben sowie vor dem Hintergrund aktueller europarechtlicher Rechtsprechung zum Elternurlaub geboten (EuGH, Urteil vom 07. September 2017 - C-174/16). Paragraf 5 Nr. 1 und Nr. 2 der überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub, die im Anhang der Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG enthalten ist, sichert Personen, die gerade Eltern geworden sind, zu, dass sie im Anschluss an den Elternurlaub an ihren früheren Arbeitsplatz zurückkehren können oder, wenn das nicht möglich ist, eine entsprechend ihrem Arbeitsvertrag oder Beschäftigungsverhältnis gleichwertige oder ähnliche Arbeit zugewiesen bekommen. Die Rechte, die die betroffene Person zu Beginn des Elternurlaubs erworben hatte oder dabei war zu erwerben, bleiben bis zum Ende des Elternurlaubs bestehen. Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass sich die betroffene Person im Anschluss an den Elternurlaub hinsichtlich ihrer Rechte in derselben Situation befindet wie zu Beginn des Urlaubs. Nach dem Unionsrecht sind auch Beamtinnen und Beamte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2.2 Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Durch die Schaffung der Möglichkeit eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit soll die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf durch eine weitere Komponente verbessert werden. Dies entspricht ebenfalls der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag, wonach das Landesbeamtengesetz auf weitere Verbesserungen im Bereich familienbedingter Auszeiten zu prüfen und anzupassen ist. Ein Bedarf an der Schaffung eines

Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird insbesondere im Kultusbereich gesehen. Entsprechend wurde das Innenministerium mit Kabinettsbeschluss vom 10. Oktober 2017 beauftragt, die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu schaffen. Das Kultusministerium wurde beauftragt, in seinen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Möglichkeit eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu verankern und die Verordnungen entsprechend anzupassen.

2.3 Übernahme Schmerzensgeld

Beamtinnen und Beamte werden immer wieder Opfer tätlicher Angriffe mit zum Teil schweren Verletzungsfolgen. Beamtinnen und Beamte im Vollzugs- und Vollstreckungsbereich sind hierbei besonderes gefährdet. Berührt sind daneben aber auch Beamtinnen und Beamte anderer Fachrichtungen. Aus solchen Angriffen resultieren in der Regel Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger. Beamtinnen und Beamte können diese höchstpersönlichen Ansprüche vor Gericht geltend machen und einen Titel über den Schmerzensgeldanspruch erlangen. Häufig scheitert die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels jedoch an der fehlenden Liquidität des Schädigers. Aus Gründen der Fürsorge soll künftig die Durchsetzung von titulierten Schmerzensgeldansprüchen der Beamtinnen und Beamten durch den Dienstherrn ermöglicht werden. Der Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BADEN-WÜRTTEMBERG UND DER CDU BADEN-WÜRTTEMBERG 2016 – 2021, der am 9. Mai 2016 unterzeichnet wurde, enthält eine entsprechende Absichtserklärung (Seite 60).

Um die geschädigte Beamtin bzw. den geschädigten Beamten mit Erlangung des Titels vom Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers freizustellen, soll der Dienstherr im Falle der Erfüllungsübernahme zudem auch das Vollstreckungsverfahren für den titulierten Anspruch betreiben, ohne dass es eines vorherigen Vollstreckungsversuchs der betroffenen Beamtin bzw. des betroffenen Beamten bedarf. Bislang verzichten lediglich Hamburg und Bremen auf einen ersten Vollstreckungsversuch, aber auch nur dann, wenn der Dienstherr auch einen Vollstreckungstitel über einen übergegangenen Anspruch auf Schadensersatz (z. B. wegen Beihilfekosten) gegen denselben Schädiger erlangt hat. Zudem soll die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn nicht von einer bestimmten Höhe des titulierten Anspruchs abhängig gemacht werden; auch diesen Verzicht auf eine Mindestschadenshöhe kennen nur einzelne Länder (z. B. Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern). Baden-Württemberg erhält damit eine Regelung zur Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen, die in dieser Kombination im Ländervergleich am umfassendsten der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber Beamtinnen und Beamten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, Geltung verschafft.

2.4 Rechtsänderungen im Bereich der Beihilfe

Mit dem Änderungsgesetz sollen die beamtenrechtlichen Vorschriften im Bereich der Beihilfe angepasst werden. Es soll eine Rechtsgrundlage für die Einführung automationsgestützter Systeme in der Beihilfe im LBG verankert werden. Den Beihilfestellen wird damit die Möglichkeit eröffnet, mittels automationsgestützter Systeme die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfe effektiver und schneller zu gestalten.

2.5 Rechtsänderung im Landesbeamtengesetz zur Rückforderung von Leistungen

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfordert, dass für Rückforderungen von Leistungen, welche nicht Besoldung oder Versorgung sind, eine Rechtsgrundlage im LBG geschaffen wird.

2.6 Rechtsänderungen in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

2.6.1 Ärztliches Zeugnis bei Sonderurlaub wegen erkranktem Kind

Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zum Nachweis einer Beaufsichtigungs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit eines Kindes beim Sonderurlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes soll nur noch auf Verlangen des Dienstherrn erfolgen. Ein ärztliches Zeugnis soll stets vorzulegen sein, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird, es sei denn, dass auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses ausnahmsweise verzichtet wird.

2.6.2 Elektronische Antragsstellung bei Eltern- und Pflegezeit

Durch das Einfügen der Formulierung "schriftlich oder elektronisch" ist künftig anstelle einer vormals ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Antragsstellung zulässig.

Die Formulierung "schriftlich oder elektronisch" besagt, dass der Antrag sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann. Dabei sind die Regelungen des Datenschutzes zu beachten. Vor allem ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei der elektronischen Übertragung, beim Transport oder bei ihrer Speicherung nicht unbefugt zugegriffen werden kann.

Dies kann insbesondere durch die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren sichergestellt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Weiterhin wird durch die Regelung deutlich, dass eine Verschriftlichung des Antrags, d. h. eine Dokumentation bzw. Fixierung in Schriftzeichen weiterhin erforderlich ist. Die mündliche bzw. fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen. Die Möglichkeit, eine schriftliche Erklärung abzugeben, bleibt jedoch auch weiterhin bestehen. Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Verfahren wird damit nicht statuiert.

Die Regelung "schriftlich oder elektronisch" ist technikoffen. Das heißt, sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren, mit ein. Der Einsatz bestimmter elektronischer Verfahren wird nicht näher festgelegt.

3. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen rechtlichen Zustands. Hinsichtlich der Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche müssten Beamtinnen und Beamte, die im Dienst oder wegen ihrer dienstlichen Stellung Opfer tätlicher Angriffe geworden sind, weiterhin das Risiko tragen, dass die Vollstreckung eines gerichtlich geltend gemachten Schmerzensgeldanspruchs gegen den Schädiger ohne Erfolg ist. Die Vorteile durch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf und die Erhöhung der Flexibilität durch einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit blieben ungenutzt.

Die neuen technischen Möglichkeiten einer verstärkten automationsgestützten Beihilfebearbeitung blieben bei Beibehaltung des bisherigen rechtlichen Zustandes ungenutzt.

4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Regelung zur elektronischen Antragsstellung bei Eltern- und Pflegezeit trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem sie die Antragsstellung durch die Zulassung einer elektronischen Verfahrensabwicklung erleichtert. Hierdurch werden die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung und die medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren gefördert. Für die Beamtinnen und Beamten ergeben sich spürbare Entlastungen und alltägliche Vereinfachungen. Beispielhaft wären hier das Entfallen möglicher Wegezeiten zum Briefkasten oder eine unkomplizierte Kommunikation mit der Dienststelle per E-Mail zu nennen. Des Weiteren trägt die Regelung zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Es wird der Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste gefördert und eine elektronische Kommunikation ermöglicht.

Durch die Schaffung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit für Beamtinnen und Beamte, die Familien- und Pflegeaufgaben wahrnehmen, sowie für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte wird ein Beitrag zur Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern und von behinderten und nicht behinderten Beschäftigten geleistet. Die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wird verbessert, was sich wiederum auf die Attraktivität der Dienstherren für Bewerberinnen und Bewerber positiv auswirkt. Hierbei wird auch die Zukunftsfähigkeit öffentlicher Haushalte gestärkt.

Durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten. Dasselbe gilt für die Rechtsgrundlage zur Rückforderung von Leistungen, welche nicht Besoldung oder Versorgung sind.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung eines automationsgestützten Risikomanagementsystems in der Beihilfe im LBG bietet den Beihilfestellen die Möglichkeit einer Verwaltungsmodernisierung und Prozessoptimierung um Beihilfeanträge schneller zu bearbeiten.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Durch die Änderung im Landesbeamtengesetz soll die grundsätzliche Möglichkeit für die einzelnen Ressorts geschaffen werden, einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit einzurichten; hieraus ergeben sich keine unmittelbaren Kostenfolgen. Kosten, die entstehen können, wenn die Ressorts einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit in einer Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 LBG verankern, wären ggf. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne zu finanzieren.

5.2 Übernahme Schmerzensgeld

Durch die Einführung einer Regelung zur Erfüllungsübernahme von titulierten Schmerzensgeldansprüchen von Beamtinnen und Beamten durch den Dienstherrn ist mit jährlichen Kosten von mindestens 60.000 Euro, mit steigender Tendenz zu rechnen. Da Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit über 80 Prozent (vgl. unten stehende Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik) den weit überwiegenden Teil der betroffenen Landesbediensteten darstellen, entfallen von diesen insgesamt 60.000 Euro rund 48.000 Euro auf den Haushalt des Innenministeriums. Die restli-

chen rund 12.000 Euro verteilen sich auf die übrigen Einzelpläne. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, da die anfallenden Kosten von mehreren, nur schwer prognostizierbaren Faktoren, abhängen:

Als Ausgangspunkt für die Kostenschätzung dient dabei die Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die im Jahr 2017 nach der Polizeilichen Kriminalstatistik für Baden-Württemberg (PKS) von sogenannten "Opferdelikten¹" betroffen waren.

Nachfolgende Tabelle zeigt die zahlenmäßige Entwicklung der verletzten Opfer, gegliedert nach verletzten Beamtinnen und Beamten im Land insgesamt² sowie nach verletzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten³, jeweils für die Jahre 2014 bis 2017. Gemäß den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt die Erfassung der opferspezifischen Merkmale unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

	2014	2015	2016	2017
Verletzte Beamtinnen und Beamte im Land insgesamt	2.140	2.211	2.428	2.400
Davon verletzte Polizei- beamtinnen und -beamte	1.784	1.866	2.030	1.960

Diese Aufstellung umfasst allerdings neben Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit auch beispielsweise Straftaten gegen die Freiheit der betroffenen Beamtinnen und Beamten. Da die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn einen "tätlichen Angriff" voraussetzt, mithin eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung, wird im Weiteren als Grundlage für eine Kostenschätzung lediglich

² Neben Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind auch die "sonstigen Opfer" umfasst. Bei sonstigen Opfern handelt es sich um die Opfertypen "Alliierte Streitkräfte", "Amtsträger im öffentlichen Dienst", "Angehörige sonstiger Rettungsdienste", "Beamter/Beamten gleichgestellte Person", "Behördenpersonal", "Fahrdienstpersonal", "Feuerwehr-Angehörige", "Gerichtsvollzieher", "JVA-Vollstreckungsbeamte", "Lehrer", "Postbeamter", "Soldat", "sonstiger Vollzugsbeamter", "sonstiges Opfer im öffentlichen Dienst", "Zoll-Vollstreckungsbeamte".

¹ Opferdelikte sind v.a. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung.

³ Hierbei handelt es sich grundsätzlich um die Opfertypen "Schutzpolizeibeamte", "Kriminalpolizeibeamte" und "Polizeivollzugsbeamte für K-PKS". Es gilt zu beachten, dass bei der Anzahl der Verletzten die Verletzten des Opfertyps "Polizeivollzugsbeamte für K-PKS" (Bundespolizei) aus erfassungstechnischen Gründen unberücksichtigt bleiben.

auf vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (leichte, gefährliche und schwere Körperverletzung, tödliche Verletzung) abgestellt. Hierfür weist die PKS folgende Fallzahlen aus:

	2014	2015	2016	2017
Durch vorsätzli-	1.808	2.043	2.302	2.175
che Körperverlet-				
zung verletzte				
Beamtinnen und				
Beamte im Land				
insgesamt				
Davon durch	1.509	1.734	1.954	1.791
vorsätzliche				
Körperverletzung				
verletzte Polizei-				
beamtinnen und				
-beamte				

Danach war in den Jahren von 2014 bis 2016 eine Steigerung der Zahl der durch eine vorsätzliche Körperverletzung verletzten Beamtinnen und Beamten im Land insgesamt bis auf 2.302 Personen (Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte: 1.954) zu verzeichnen. Im Jahr 2017 ist mit 2.175 verletzten Beamtinnen und Beamten im Land insgesamt ein leichter Rückgang festzustellen; dies gilt ebenso für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (Rückgang auf 1.791 verletzte Personen).

Allerdings klagt nicht jede durch einen tätlichen Angriff verletzte Beamtin bzw. jeder tätlich verletzte Beamte zwangsläufig auch ein Schmerzensgeld gegen den Schädiger ein. Zur Zahl der im Dienst oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter verletzten Beamtinnen und Beamten, die auch ein Schmerzensgeld einklagen, sind bei den Dienststellen keine statistischen Grundlagen vorhanden. Denn es handelt sich bei der Forderung nach Schmerzensgeld um einen höchstpersönlichen Anspruch, der von betroffenen Beamtinnen und Beamten auf dem Zivilrechtsweg oder im Adhäsionsverfahren innerhalb des Strafverfahrens geltend gemacht werden kann. Die Dienststellen erhalten daher von der Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen regelmäßig keine Kenntnis.

Nach einer Untersuchung des bayrischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (STMFLH) haben in Bayern vor der Einführung einer Regelung im Bayerischen Beamtengesetz⁴ zur Erfüllungsübernahme nur rund 3,7 Prozent der Opfer von tätlichen Angriffen (hier bezogen auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte) ein Schmerzensgeld eingeklagt. Übertragen auf Baden-Württemberg unter Zugrundelegung der im Jahr 2017 durch eine vorsätzliche Körperverletzung verletzten Beamtinnen und Beamten im Land insgesamt würde dies bedeuten, dass in Baden-Württemberg möglicherweise gerundet 80 Beamtinnen und Beamte ein Schmerzensgeld einklagen könnten. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übernahme titulierter Schmerzensgeldforderungen sowie die Aussicht, dass der Dienstherr nach Erlangung des Titels auch das Vollstreckungsverfahren betreiben wird, dürfte aller Voraussicht nach zu einem Anstieg der Klagen führen. Letzterer Effekt kann allerdings nicht genauer beziffert werden.

Die Höhe der voraussichtlichen Kosten hängt weiterhin davon ab, in wie vielen Fällen die titulierte Schmerzensgeldforderung von dem Dienstherrn, welcher die Erfüllung und Durchsetzung der Forderungen übernimmt, nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann. Das STMFLH hat ermittelt, dass ca. 60 Prozent der titulierten Ansprüche nicht oder nur teilweise vollstreckt werden konnten. Legt man die Zahlen für Baden-Württemberg von 80 Beamtinnen und Beamten zugrunde, die möglicherweise ein Schmerzensgeld einklagen könnten, wäre von voraussichtlich 48 Fällen pro Jahr auszugehen, in welchen ein Titel nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann.

Für eine Prognose über die tatsächlich für das Land anfallenden Kosten ist ferner die Höhe der zugesprochenen Schmerzensgeldansprüche maßgeblich. Die Höhe des Schmerzensgeldes bemisst sich nach einer umfassenden Würdigung aller maßgebenden Umstände nach der Art und der Dauer der Verletzung, möglichen Folgeerscheinungen bzw. Dauerschäden und dem Verschuldensgrad des Schädigers. So wird etwa bei geringfügigen Verletzungen, durch welche das Wohlbefinden des Verletzten nur kurzfristig und unerheblich beeinträchtigt wird (z. B. geringfügige Platzoder Schürfwunden, leichte Prellungen) kein Anspruch auf Schmerzensgeld zugesprochen werden. Die Zahl der Fälle, in welchen wegen Geringfügigkeit der Verletzungsfolgen kein Schmerzensgeld zugesprochen wird, kann mangels statistischer Grundlagen nicht näher beziffert werden. In Bezug auf die Höhe der regelmäßig zugesprochenen Schmerzensgeldansprüche hat das STMFLH erhoben, dass der Großteil der Schmerzensgeldansprüche im Bereich von 550 bis 1.000 Euro liegt, wobei sich die Spanne von 200 bis 10.000 Euro erstreckt. Hieraus hat das STMFLH

_

⁴ Vgl. Artikel 97 BayBG.

einen Mittelwert der Forderungshöhe von 1.250 Euro errechnet. Legt man diesen Mittelwert zugrunde, ist in Baden-Württemberg bei 48 Fällen im Jahr mit Kosten von mindestens 60.000 Euro jährlich, mit steigender Tendenz, zu rechnen. Haushaltsrechtlich handelt es sich hierbei um Fürsorgemaßnahmen, für die bei den Einzelplänen des Landtags, des Rechnungshofs und der Ressorts im aktuellen Haushalt 2018/19 jeweils im Kapitel Allgemeine Bewilligungen Titel 443 01 (Festtitel) Haushaltsmittel eingestellt sind. Nach Nr. 15.4 VwV Haushaltsvollzug hat das Ministerium für Finanzen hierzu bereits allgemein in etwaige überplanmäßige Ausgaben eingewilligt.

Die Erfüllungsübernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche wird weiterhin zu einem nicht näher bezifferbaren Verwaltungsaufwand führen. Gewisse Synergieeffekte werden sich daraus ergeben, dass die Stellen, welche für die Entscheidung über die Erfüllungsübernahme zuständig sind, nach der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung – UF-ZuVO – zugleich für die Anerkennung von Dienstunfällen zuständig sind. Die Abwicklung des übergegangenen Schmerzensgeldanspruchs einer Beamtin oder eines Beamten des Landes obliegt dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (wie auch im Falle anderer übergegangener Schadenersatzansprüche). Geht man von jährlich 80 Anträgen auf Erfüllungsübernahme aus, die überwiegend den Polizeibereich betreffen und sich auf die verschiedenen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst verteilen werden, ist davon auszugehen, dass ein entstehender Mehraufwand mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln getragen werden kann.

5.3 Rechtsänderungen im Bereich der Beihilfe

Die Einführung eines automationsgestützten Systems in den Beihilfestellen verursacht je nach Größe der Beihilfestelle und damit auch dem einzurichtenden System im Allgemeinen nicht näher bezifferbare finanzielle Mehrbelastungen, denen jedoch strukturelle und einzelfallabhängige Einsparungen durch den Einsatz der Systeme gegenüber zu stellen sind. Für den Landesbereich fallen diesbezüglich keine neuen finanziellen Mehrbelastungen an, da sich ein automationsgestütztes System bereits in der Entwicklung und Erprobung befindet und die hierfür anfallenden Ausgaben bereits in den vergangenen Haushaltsplänen veranschlagt waren bzw. in den aktuellen Haushaltsplänen veranschlagt sind.

5.4 Rechtsänderung zur Rückforderung von Leistungen

Mit Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 20. September 2016, Az. 2 S 994/15, wurde die analoge Anwendung von § 15 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes

Baden-Württemberg (LBesGBW) für notwendig erklärt. Sie dient der Schließung einer "planwidrigen Regelungslücke, die der Landesgesetzgeber nicht gesehen habe". Bei der Rückforderung von Leistungen des Dienstherrn kann es im Einzelfall durch die notwendige Billigkeitsentscheidung zu geringeren Rückforderungen kommen, deren Höhe jedoch nicht näher beziffert werden kann, da diese vom konkreten Einzelfall abhängt.

6. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand entsteht durch die Regelung zur Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche, durch den Abbau von Schriftformerfordernissen bei Anträgen auf Eltern- und Pflegezeit sowie durch die Regelung, wonach ein ärztliches Zeugnis beim Sonderurlaub wegen eines erkrankten Kindes nur noch auf Verlangen sowie dann vorgelegt werden soll, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird.

Kein Erfüllungsaufwand entsteht durch die Regelung zu Ämtern mit leitender Funktion. Die oberste Dienstbehörde hat im Rahmen des § 8 LBG bereits nach geltender Rechtslage nach pflichtgemäßem Ermessen über die Frage der Verkürzung der Probezeit zu entscheiden, so dass sich keine neue Vorgabe für die Verwaltung ergibt.

Durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Leistungen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Rechtsprechung des Urteils des VGH Baden-Württemberg wird im Vollzug bereits angewendet, so dass durch die beabsichtigte Ergänzung des LBG kein weiterer Erfüllungsaufwand entsteht.

Kein Erfüllungsaufwand entsteht weiterhin durch die Schaffung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit, da es zunächst eines weiteren Umsetzungsaktes durch das jeweilige laufbahngestaltende Ressort hinsichtlich der Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes bedarf.

Da sich ein automationsgestütztes System im Landesbereich bereits in der Entwicklung und Erprobung befindet, entsteht auch hierdurch kein Erfüllungsaufwand.

6.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelung zur Erfüllungsübernahme der titulierten Schmerzensgeldansprüche entsteht der folgende Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand	Sachkosten	Zeitaufwand	Sachkosten
i alizarii	Zeitauiwanu	Cacrinosteri	Zeitauiwanu	Cacrinosteri

	Min. pro Fall	Euro pro Fall	Stunden	Tsd. Euro
80	85	70	113	5,6

Durch die Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche entstehen für die antragstellenden Beamtinnen und Beamten vier Vorgaben: Antragsstellung, Fertigung einer Abtretungserklärung über den titulierten Anspruch, öffentliche Beglaubigung der Abtretungserklärung sowie Aushändigung des vollstreckbaren Titels an den Dienstherrn. Es wird davon ausgegangen, dass für diese Vorgaben ein Zeitaufwand pro Fall von 85 Minuten entsteht. Bei geschätzten 80 Fällen pro Jahr ergibt sich hieraus ein jährlicher Zeitaufwand von 113 Stunden. Weiterhin entstehen für die notarielle Beglaubigung jährliche Sachkosten von 5.600 Euro (80 Fälle x 70 Euro Sachkosten pro Fall).

Durch den Abbau von Schriftformerfordernissen bei Anträgen auf Eltern- und Pflegezeit ist von einer potenziellen Entlastung für die Beamtinnen und Beamten und für die Verwaltung auszugehen. Da keine Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Verfahren begründet wird und die Fallzahlen für die Zukunft prognostiziert werden müssen, kann eine exakte Bezifferung der Entlastungen nicht erfolgen. Im Wege einer Ex-ante-Schätzung der potenziell zu erzielenden Entlastungen wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass bei der elektronischen Antragsstellung grundsätzlich ein einfaches elektronisches Verfahren, wie z. B. die E-Mail, zum Einsatz kommen kann und praktisch keine weiteren technischen Vorrichtungen benötigt werden. Es wird vermutet, dass künftig 80 Prozent der Anträge elektronisch erfolgen. Auch wird davon ausgegangen, dass das elektronische Verfassen des Antrags etwa die gleiche Zeit beansprucht wie deren schriftliches Verfassen. Da jedoch anzunehmen ist, dass die digitale Ablage im Vergleich zur schriftlichen weniger aufwändig ist, wird eine Ersparnis im Zeitaufwand in Höhe von 1 Minute angenommen. Auch ergeben sich zusätzliche Einsparungspotenziale durch den Wegfall des Portos. Üblicherweise werden bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwands für das Ausdrucken und postalische Versenden vom statistischen Bundesamt Kosten in Höhe von 1 Euro angesetzt. Diese werden beim elektronischen Versand daher gespart.

Da es für die Anträge der Beamtinnen und Beamten auf Eltern- und Pflegezeiten in Baden-Württemberg keine mit der Erfüllungsaufwanddatenbank WebSKM des Statistischen Bundesamtes vergleichbare Erfassung gibt, musste eine grobe Schätzung der jährlichen Anträge vorgenommen werden. Nach ersten Ermittlungen, die sich an Vergleichszahlen der sich in Eltern- und Pflegezeit (Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung) befindlichen Beamtinnen und Beamten orientieren, wird jährlich eine Fallzahl von Anträgen in einer Größenordnung von ca. 6.000 bei Elternzeit und ca. 250 bei Pflegezeit in Baden-Württemberg geschätzt. Bei insgesamt 6.250 Anträgen

jährlich ergibt sich unter der Annahme, dass zukünftig ca. 80 Prozent der Anträge elektronisch eingereicht werden, eine aufwandsrelevante Fallzahl in Höhe von 5.000. Bei einer Verringerung des Zeitaufwands in Höhe von 1 Minute entsteht für die Bürgerinnen und Bürger eine Zeitersparnis von rund 83 Stunden pro Jahr. Hinzu kommt durch das Wegfallen des Portos eine jährliche Verringerung der Sachkosten in Höhe von 5.000 Euro. Einmalige Umstellungsaufwände sind nicht ersichtlich, da lediglich der optionale Übertragungsweg erweitert wird. Hieraus ergibt sich nachfolgende Aufstellung:

Fallzahl	Zeitaufwand	Sachkosten	Zeitaufwand	Sachkosten
	Min. pro Fall	Euro pro Fall	Stunden	Tsd. Euro
5.000	- 1	- 1	- 83,34	- 5,0

Durch die Änderung in § 29 Absatz 2 AzUVO entfällt die Vorgabe "Einholung eines ärztlichen Attestes bei Pflege eines erkrankten Kindes" (1. bis 5. Tag der Erkrankung). Bei dieser Betrachtung bleiben Fälle, in denen der Dienstherr den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangt, außer Betracht. Davon ausgehend, dass bei 472 Beamtinnen und Beamten in der Dienststelle Innenministerium nach derzeitiger Rechtslage bei Sonderurlaub nach § 29 Absatz 2 AzUVO pro Jahr 60 ärztliche Atteste vorgelegt wurden, ist bei Hochrechnung auf die Zahl von 217.290 Beamtinnen und Beamten im Land (Stand 30.06.2017) in rund 27.600 Fällen landesweit von einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes auszugehen. Weiterhin wird pro Fall von einer Verringerung des Zeitaufwands von 75 Minuten ausgegangen (Arzt aufsuchen und Ersuchen auf Ausstellung des ärztlichen Attestes: 60 Minuten; Übersendung des ärztlichen Attestes an den Dienstherrn: 15 Minuten). Hieraus ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger eine Verringerung des jährlichen Zeitaufwands von 34.500 Stunden. Bei Veranschlagung von 1 Euro Sachkosten pro Fall (Portokosten) ergibt sich eine Verringerung der jährlichen Sachkosten von 27.600 Euro. Hieraus ergibt sich nachfolgende Aufstellung:

Fallzahl	Zeitaufwand	Sachkosten	Zeitaufwand	Sachkosten
	Min. pro Fall	Euro pro Fall	Stunden	Tsd. Euro
27.600	- 75	- 1	- 34.500	- 27,6

6.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

6.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Regelung zur Erfüllungsübernahme der titulierten Schmerzensgeldansprüche entsteht der Verwaltung folgender Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand	Lohnsatz	Sachkosten	Personalkosten	Sachkosten
	Min. pro Fall	Euro/Std.	Euro pro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
			Fall		
80	150	40,80	15	8,16	1,2
		bzw.			
		40,30			

Durch die Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche entsteht im Bereich des Landesamts für Besoldung und Versorgung ein einmaliger Umstellungsaufwand im Grundsatzbereich (gehobener Dienst) zur Aufbereitung der Hausverfügungen und Ähnlichem von voraussichtlich 40 Stunden. Nach der "Lohnkostentabelle Verwaltung" (Lohnkostentabelle Verw.) im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes (Stand 2017) sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für den gehobenen Dienst Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Für das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist in diesem Bereich daher mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 1.600 Euro (40 Stunden x 40,80 Euro) zu rechnen.

Für die Erstellung eines Antragsformulars für die Abtretungserklärung und die elektronische Zurverfügungstellung des Formulars entsteht ein einmaliger Aufwand von 10 Stunden. Legt man hierfür nach der Lohnkostentabelle Verw. 40,30 Euro (Durchschnitt = übergreifende Tätigkeit) zugrunde, resultieren hieraus geschätzte einmaliger Personalkosten von rund 400 Euro.

Weiterhin entstehen durch die Erfüllungsübernahme für die Verwaltung drei laufende Vorgaben: Prüfung des Anspruchs (60 Minuten), Beantragung einer vollstreckbaren Ausfertigung für das Land als Rechtsnachfolger (30 Minuten), Vollstreckungsersuchen (60 Minuten). Geht man von einem Zeitaufwand von 150 Minuten pro Fall aus, ergibt sich bei 80 Fällen ein jährlicher Zeitaufwand von 200 Stunden. Hieraus ergeben sich jährliche Personalkosten von 8.160 Euro (200 Stunden x 40,80 Euro, Lohnkostentabelle Verw. gehobener Dienst). Weiterhin wird angenommen, dass für Papier, Druckkosten und Porto jährliche Sachkosten von 1.200 Euro (80 Fälle x 15 Euro pro Fall) entstehen.

Insgesamt wird durch den Abbau von Schriftformerfordernissen bei Anträgen auf Eltern- und Pflegezeit von einer jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands (Personalkosten) für die Verwaltung in Höhe von 3.400 Euro ausgegangen.

Fallzahl	Zeitaufwand	Lohnsatz	Zeitaufwand	Personalkosten
	Min. pro Fall	Euro/Std.	Stunden	Tsd. Euro
5.000	- 1	40,80	- 83,34	- 3,4

Die Regelung zu ärztlichen Attesten in § 29 Absatz 2 AzUVO führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwands, da auch bei Wegfall der Vorlagepflicht des ärztlichen Attestes der Sonderurlaub nach § 29 Absatz 2 AzUVO genehmigt werden muss.

7. Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion ist die Ableistung einer regelmäßigen Probezeit von zwei Jahren erforderlich, wobei die Mindestprobezeit ein Jahr beträgt. Dabei ist nach der bisherigen Regelung weder eine Unterbrechung vorgesehen, noch ist eine Verlängerung der Probezeit nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Norm zulässig. Mit Ablauf der Probezeit endet das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion kraft Gesetzes (§ 22 Absatz 5 des Beamtenstatusgesetzes –BeamtStG-). Bei erfolgreichem Abschluss der Probezeit erhält die Beamtin oder der Beamte einen Rechtsanspruch auf Übertragung des Amts im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Gerade aber in den Fällen einer längeren Beurlaubung ohne Bezüge, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Elternzeit, kann es ohne Unterbrechung des Laufs der Probezeit dazu führen, dass während der Probezeit der Nachweis der Eignung für die Übertragung des Amts mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht erbracht werden kann. Gleichzeitig ist bei der Rückkehr aus der

Beurlaubung keine Rückkehr in das Amt möglich. Auch kann kein gleichwertiges Amt im Beamtenverhältnis auf Probe angeboten werden, wenn der Zeitraum von zwei Jahren, in dem die Ableistung einer Probezeit zum Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung eines Amts mit leitender Funktion zulässig war, verstrichen ist und nicht verlängert werden kann.

Durch die Ergänzung in § 8 Absatz 2 Satz 2 LBG, dass bei Ämtern mit leitender Funktion, die auf Probe übertragen werden, Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht als Probezeit gelten, wird gewährleistet, dass die Beamtinnen und Beamten sich im Anschluss an die Beurlaubung ohne Bezüge in derselben Situation befinden wie zu Beginn der Beurlaubung. Die Probezeit verlängert sich damit faktisch um die Dauer der Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch eine Verkürzung der Probezeit zulassen, wobei die Mindestprobezeit von einem Jahr nicht unterschritten werden darf. Die Verkürzung der Probezeit steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde, die zu prüfen hat, ob eine Verkürzung vorgenommen wird und ggf. in welchem Rahmen. Die Verkürzung der Probezeit um Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge wird insbesondere in den Fällen von Elternzeit, Pflegezeit oder Urlaub nach § 72 Absatz 1 LBG in Betracht kommen und zu prüfen sein, sofern aufgrund der bisherigen Tätigkeit in der Dienststelle keine Zweifel bestehen, dass die Beamtin oder der Beamte den Aufgaben uneingeschränkt gewachsen ist und damit eine erfolgreiche Ableistung der Probezeit festgestellt werden kann.

Damit wird insbesondere sichergestellt, dass die Beamtinnen und Beamten auch bei der Übernahme von Ämtern mit leitenden Funktionen nicht von der Inanspruchnahme ihnen zustehender Eltern- oder Pflegezeiten abgehalten werden. Während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge haben Beamtinnen und Beamte weder Dienst zu leisten, noch stehen sie in einer sonstigen dienstlichen Beziehung zu ihrem Dienstherrn, die eine Grundlage für die Bewährung und eine Feststellung der Bewährung bilden könnte. Bei Beurlaubung ohne Bezüge im Rahmen der Eltern- und Pflegezeit hat die Regelung das erklärte Ziel, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. In den übrigen Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann der Dienstherr im konkreten Einzelfall bereits bei der Bewilligung der Beurlaubung sicherstellen, dass eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Bewährung im Beamtenverhältnis auf Probe vorhanden ist.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 soll eine Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Leistungen des Dienstherrn, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, eingeführt werden. Die Vorschrift entspricht der bis zur Dienstrechtsreform geltenden Vorschrift des § 109 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBI. S. 801) geändert wurde. Im Einklang mit der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 20. September 2016, Az. 2 S 994/15) wird § 15 Absatz 2 LBesGBW für die Rückforderung von beamtenrechtlichen Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, wie z. B. Beihilfeleistungen, für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 3

Die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf soll durch eine weitere Komponente verbessert werden.

Bislang war die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen für die Betreuung und Pflege von minderjährigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen tatbestandlich nur für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, nicht jedoch mit Anwärterbezügen eröffnet. Anwärterbezüge zählen besoldungsrechtlich nicht zu den Dienstbezügen (§ 1 Absatz 2 LBesGBW), weshalb Anwärterinnen und Anwärter bzw. Referendarinnen und Referendare die Ausbildung in Teilzeit nicht nutzen konnten, auch wenn bei ihnen entsprechende familiäre Situationen vorlagen.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1a sollen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit, dessen Umfang von den Ressorts festzulegen ist, der aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen muss, geschaffen werden. Die Ressorts sollen danach die Möglichkeit erhalten, einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit in einer Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 LBG zu verankern. Eine Teilzeitausbildung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Familien- oder Pflegeaufgaben sowie für Beamtinnen und Beamte eröffnet werden können, bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.

Die Regelung normiert entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 10. Oktober 2017 einen Ressortvorbehalt zur Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit. Vor Antragsstellung bedarf es daher zunächst eines weiteren Umsetzungsaktes durch das jeweilige laufbahngestaltende Ressort hinsichtlich des "ob" eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit sowie des "wie" der näheren Ausgestaltung. Die Zulassung eines

Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird insbesondere bei Laufbahnen in Betracht kommen, in denen der Vorbereitungsdienst weitgehend oder in langen Ausbildungsabschnitten in einer praktischen Ausbildung besteht. Bei einer fachtheoretischen Ausbildung kann eine Teilzeitbeschäftigung aus organisatorischen Gründen möglicherweise nicht realisierbar sein. Die nähere Ausgestaltung der Teilzeitausbildung, insbesondere die Festlegung einer bestimmten Teilzeitquote, des Zeitpunkts der Antragsstellung bzw. des Wechsels in die Teilzeitbeschäftigung sowie eine mögliche Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, soll durch Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 LBG geregelt werden. Für konkretisierende Regelungen werden typischerweise die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in Betracht kommen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 ist Folge der Einfügung des Absatzes 1a und dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe bb

In Absatz 3 Satz 2 soll den Ressorts die Möglichkeit eröffnet werden, eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit im festgelegten Umfang, mindestens mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit auch für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnungen nach § 16 Absatz 2 LBG vorzusehen. Die Eröffnung der grundsätzlichen Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit im Beamtenverhältnis soll ebenso wie die nähere Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes, insbesondere auch die Festlegung einer ggf. höheren Teilzeitquote, den Ressorts vorbehalten werden. Ein entsprechender Antrag der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf setzt daher einen Umsetzungsakt des laufbahngestaltenden Ressorts voraus. Entsprechendes gilt für Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen nach § 16 Absatz 5 LBG.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Der Regelungsgehalt des § 1 Absatz 5 der Beihilfeverordnung (BVO) existiert nicht mehr, so dass der Halbsatz entfallen konnte. Die übrigen Änderungen dienen der geschlechtergerechten Wortwahl.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 soll eine Rechtsgrundlage für die Einführung eines automationsgestützten Systems in der Beihilfebearbeitung geschaffen werden. Den Beihilfestellen wird damit die Möglichkeit zu einer noch effizienteren und schnelleren Beihilfebearbeitung mittels computergestützter Systeme eröffnet. Insoweit wird mit Satz 2 auch die Bedeutung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit von Verwaltungshandeln betont. In den Sätzen 3 bis 5 sollen die Mindestanforderungen an ein automationsgestütztes System definiert werden. Um eine Gleichbehandlung aller beihilfeberechtigter Personen zu gewährleisten, dürfen Einzelheiten zum Einsatz des System dann nicht veröffentlicht werden, wenn dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Festsetzung von Beihilfen gefährden könnte (Satz 6). Das Finanzministerium wird die Einzelheiten für die automationsgestützten Systeme festlegen. Zur Klarstellung wird erwähnt, dass dies nicht die grundsätzliche Bewertung betrifft, welche Aufwendungen als beihilfefähig oder nicht-beihilfefähig anzusehen sind. Dies wird weiterhin öffentlich aus der Beihilfeverordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften ersichtlich sein.

Zu Nummer 5

Beamtinnen und Beamte werden im Dienst oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter immer wieder Opfer tätlicher Angriffe mit zum Teil schweren Verletzungsfolgen. In diesen Fällen sind regelmäßig die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls gegeben. Die in den §§ 44 ff. des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) normierte Unfallfürsorge ist Ausdruck des allgemeinen Fürsorgegedankens (§ 45 BeamtStG). Sie bietet Beamtinnen und Beamten grundsätzlich einen umfassenden Ausgleich materieller und immaterieller Schäden. So dienen der Unfallausgleich nach § 50 LBeamtVGBW und die einmalige Unfallentschädigung nach § 59 LBeamtVGBW neben dem pauschalen Ersatz von Mehraufwendungen auch dem Ausgleich von immateriellen Einbußen und Unannehmlichkeiten (vgl. BayVGH, Beschluss vom 14.01.2011, Az. 3 ZB 08.604). Insbesondere wenn kein Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen besteht und ein von der Beamtin oder dem Beamten zivilrechtlich oder im Adhäsionsverfahren innerhalb des Strafverfahrens geltend gemachter Schmerzensgeldanspruch uneinbringlich ist, kann es nach tätlichen Angriffen zu besonderen Härten kommen. Der Dienstherr soll daher aus Fürsorgegründen die

Erfüllung des Schmerzensgeldanspruchs auf Antrag der Beamtin oder des Beamten übernehmen können. Eines vorherigen Vollstreckungsversuchs durch die Beamtin oder den Beamten bedarf es hierfür nicht.

Die Geltendmachung des Schmerzensgeldanspruchs bis zur Titulierung soll aufgrund der höchstpersönlichen Natur des Anspruchs aber grundsätzlich der Beamtin oder dem Beamten vorbehalten bleiben.

Zu Absatz 1

Von der Neuregelung sollen nur die Fälle umfasst sein, denen ein tätlicher Angriff zugrunde liegt. Tätlicher Angriff ist eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung, die auf einen physischen Schaden gerichtet ist. Kein Angriff in diesem Sinne liegt vor, wenn die Beamtin oder der Beamte in Ausübung oder außerhalb des Dienstes durch das fahrlässige Verhalten eines Dritten einen Körperschaden erleidet, da es dann an der Zielgerichtetheit der Verletzungshandlung fehlt. Ein rein verbaler Angriff auf die Persönlichkeitsrechte der Beamtin oder des Beamten (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) reicht ebenso wenig aus wie ein rein passives Verhalten der oder des Dritten (z. B. Wegtragen eines Demonstranten). Eingeschlossen sein sollen aber Angriffe, die eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb des Dienstes erleidet, wenn sie oder er im Hinblick auf pflichtgemäßes dienstliches Verhalten (sog. Vergeltungsfälle) oder wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter angegriffen werden. Auch in diesen Fällen verwirklicht sich noch das besondere Risiko, dem insbesondere Beamtinnen und Beamte als Vollzugskräfte des Staates ausgesetzt sind.

Ein Antrag auf Erfüllungsübernahme gegenüber dem Dienstherrn kann bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen gestellt werden, ohne dass es eines vorherigen Vollstreckungsversuchs der Beamtin oder des Beamten gegenüber dem Schädiger bedarf. Die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn ist nicht von einer bestimmten Höhe des titulierten Anspruchs abhängig.

Durch Satz 2 soll die Erfüllungsübernahme auf den Betrag beschränkt werden, der angesichts der erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist. Unangemessen hohe Schmerzensgeldforderungen sind in Fällen denkbar, in denen ein Titel in einem Verfahren ohne nähere inhaltliche gerichtliche Prüfung (z. B. Vollstreckungsbescheid, Urkundenverfahren, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil) erwirkt wurde. In Fällen, in denen ein deutsches Gericht Schmerzensgeld in einem kontradiktorischen Verfahren aufgrund einer inhaltlichen Prüfung zugesprochen hat, kann in der Regel von einer angemessenen Höhe des titulierten Schmerzensgeldes ausgegangen

werden. Einen Orientierungsrahmen zur Überprüfung der Angemessenheit bilden auch im Falle von im Ausland erlangten Vollstreckungstiteln die in aktuellen Schmerzensgeldtabellen enthaltenen Vergleichsfälle (Beck'sche Schmerzensgeldtabelle, Tabelle von Hacks/Wellner/Häcker) und die einschlägige Rechtsprechung, wobei die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Der Dienstherr soll die Erfüllungsübernahme verweigern können, wenn aufgrund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung oder ein Unfallausgleich gezahlt wird. Hiermit soll ein etwaiger mehrfacher Ausgleich desselben Schadens vermieden werden. Unfallausgleich und einmalige Unfallentschädigung sowie Schmerzensgeld verfolgen bezüglich des Ausgleichs immaterieller Schäden zu einem nicht unerheblichen Teil dasselbe Ziel.

Zu Absatz 3

Damit sich der Dienstherr im Falle der Erfüllungsübernahme bei dem Schädiger schadlos halten kann, muss er gegebenenfalls das Vollstreckungsverfahren für den titulierten Anspruch betreiben. Die Erfüllungsübernahme soll daher nur Zug um Zug gegen Vorlage einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung über den titulierten Anspruch durch die Beamtin oder den Beamten in der Höhe, in der die Erfüllung vom Dienstherrn übernommen wird, erfolgen. Der Dienstherr kann mit der übergebenen Abtretungserklärung und einer von der Beamtin oder dem Beamten übergebenen vollstreckbaren Ausfertigung des Titels eine vollstreckbare Ausfertigung für das Land als Rechtsnachfolger (§ 727 der Zivilprozessordnung) beantragen. Aus § 402 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgt die Pflicht des bisherigen Gläubigers zur Herausgabe von Urkunden wie der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels (Münchener Kommentar/Roth-Kieninger, Bürgerliches Gesetzbuch, 7. Auflage, § 402 BGB, Rn. 9). Eine Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs zum Nachteil der oder des Geschädigten ist nicht zulässig.

Zu Absatz 4

Die Übernahme der Erfüllung soll innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Vollstreckungstitels (Urteil, Vollstreckungsbescheid) oder der Unwiderruflichkeit des Vollstreckungstitels (Vergleich) zu beantragen sein. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist die Erfüllung ausgeschlossen. Daneben sollen Regelungen zur Zuständigkeit über die Entscheidung der Erfüllungsübernahme getroffen werden. Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber auf Altersgeld nach

dem LBeamtVGBW sowie deren Hinterbliebene sollen keinen Antrag auf Erfüllungsübernahme stellen können, da mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag der Beamtin oder des Beamten die Grundlage für Fürsorgeleistungen entfallen ist.

Zu Nummer 6

Nummer 6 sieht eine großzügige Übergangsregelung für Vollstreckungstitel vor, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt wurden.

Zu Nummer 7

Die Inhaltsübersicht soll entsprechend angepasst werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung)

Zu Nummer 1

Beamtinnen und Beamte müssen bisher nach dem eindeutigen Wortlaut des § 29 Absatz 2 Satz 4 AzUVO zur Bewilligung von Sonderurlaub die Beaufsichtigungs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des Kindes durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen. Jedoch gibt es Erkrankungen von Kindern, die nicht zwingend einen Arztbesuch erfordern. Daher soll künftig in Anlehnung an das Fernbleiben vom Dienst einer Beamtin oder eines Beamten infolge eigener Krankheit ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis auf Verlangen erforderlich sein. So kann unter Erreichung einer größtmöglichen Flexibilität und Praktikabilität der Dienstherr über die Notwendigkeit eines ärztlichen Zeugnisses im Einzelfall entscheiden. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses soll stets erforderlich sein, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird, es sei denn, dass auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses ausnahmsweise verzichtet wird.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Antrag auf Elternzeit künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Eine mündliche Beantragung ist hingegen nicht ausreichend, da der Antrag Auslöser für die Gewährung eines rechtlichen Anspruchs ist. Damit findet auch eine Anpassung an sonstige Anträge auf Dienstbefreiung nach dem LBG statt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa und bb

Die Einfügungen in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 dienen der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Buchstabe bb.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Auch der Antrag auf Pflegezeit kann künftig elektronisch, jedoch nicht mündlich, gestellt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.